



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/8088/2021-2
A. Aktiengesellschaft

Wien, 08.06.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. Aktiengesellschaft, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 06.04.2021, Zl. ..., betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 33 Epidemiegesetz stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.04.2021 wurde ein bei der Bezirkshauptmannschaft B. eingebrachter Antrag vom 08.05.2020 auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde verzichtete auf eine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vor.

Feststellungen

Unternehmensgegenstand der beschwerdeführenden Partei ist das Betreiben einer Schibuslinie „C.“ im Bezirk B. (Bundesland Salzburg). Der bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft gestellte Antrag vom 08.05.2020 wurde auf Verordnungen dieser Behörde betreffend den Betrieb von Seilbahnen und Beherbergungsbetrieben gestützt.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei und sind auch nicht weiter strittig.

Rechtliche Beurteilung

Die beschwerdeführende Partei macht die Unzuständigkeit der belangten Behörde hinsichtlich des bei der Bezirkshauptmannschaft B. eingebrachten und an die belangte Behörde weitergeleiteten Antrags geltend.

Dieses Beschwerdevorbringen ist berechtigt und führt bereits zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides:

Aus § 33 Epidemiegesetz ergibt sich insoweit eine Regel der örtlichen Zuständigkeit, als ein Geltendmachen der Ansprüche „bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden,“ angesprochen wird. Zumal § 33 Epidemiegesetz (als lex specialis für die gegenständliche Sache) eine ausdrückliche Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit trifft, findet § 3 AVG als allgemeinere Bestimmung keine Anwendung.

Die örtliche Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen auf Vergütung eines Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz richtet sich somit nach dem „Bereich“ (also Amtssprengel) der Bezirksverwaltungsbehörde, in welchem behauptetermaßen anspruchsbegründende Maßnahmen iSd § 32 Epidemiegesetz getroffen wurden. Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus systematischen Gründen (nämlich mit Blick auf die Anlassfälle der Entschädigung) ist damit jene Bezirksverwaltungsbehörde angesprochen, in deren Sprengel sich die Maßnahme unmittelbar auswirkt.

Wird ein Entschädigungsanspruch also an eine Betriebsschließung iSd § 20 Epidemiegesetz angeknüpft, ist jener Sprengel maßgeblich, in dem die betroffene Betriebsstätte liegt. Soll sich ein Anspruch auf eine Verkehrsbeschränkung nach § 24 Epidemiegesetz stützen, ist der Ort der (vermeintlichen) Wirkung der angesprochenen Maßnahmen maßgeblich. Auf den Unternehmenssitz kommt es ebenso wenig an wie auf den Sitz jener Behörde, die die Maßnahme verfügt hat. Daraus ergibt sich zunächst, dass eine örtliche Zuständigkeit einer Behörde idR primär bezogen auf örtlich begrenzte (Erwerbs-)Tätigkeiten/Wirkungen besteht.

Der VwGH hat zuletzt klargestellt, dass es bei einem Antrag gemäß § 32 Epidemiegesetz für die örtliche Zuständigkeit auf den örtlichen Wirkungsbereich die betreffenden Maßnahmen ankommt (VwGH 22.04.2021, Ra 2021/09/0005). Dass es je nach Standort unterschiedlicher Filialen auseinanderfallende Zuständigkeiten gibt, ist auch dem Beschluss des VwGH vom 30.03.2021, Ra 2021/09/0081 zu entnehmen (Rz 6 mit Hinweis auf VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018; ebenso VwGH 30.03.2021, Ra 2021/09/0082). Auch aus dem Beschluss des VwGH vom 23.04.2021, Ra 2020/09/0070, lässt sich ableiten, dass es auf die tatsächliche Wirkung (hier den Ort der Quarantäne nach einer Einreise in das Bundesgebiet) ankommt, und nicht auf den Ort der Erinnerung an die Quarantänepflicht (an der Grenze zum Bundesgebiet) und nicht auf den Sitz des Verordnungsgebers (Gesundheitsminister – Wien).

Damit ist die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde wegen örtlicher Unzuständigkeit zu beheben. Das gegenständliche Begehren nach einer Vergütung war gestützt auf eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft B. betreffend den Betrieb von Seilbahnen und Beherbergungsbetrieben, die sich

konkret beim Betrieb einer Schibuslinie in deren Sprengel ausgewirkt haben soll/kann.

Die belangte Behörde wird im weiteren Verfahren den Antrag auf Entschädigung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft B. zur inhaltlichen Entscheidung weiterzuleiten haben. In deren Sprengel haben sich die von ihr erlassenen Verordnungen, die auf §§ 20 und 26 Epidemiegesetz gestützt waren, allenfalls tatsächlich ausgewirkt. Ein entscheidungsrelevanter Anknüpfungspunkt für eine örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde ist nicht erkennbar.

In Bezug auf den ohnehin ursprünglich auch bei der Bezirkshauptmannschaft B. eingebrachten Antrag, der von dort an die belangte Behörde weitergeleitet wurde, ist anzumerken, dass die beschwerdeführende Partei nie eine andere örtliche Zuständigkeit als jene über den Anknüpfungspunkt B. für den dort gestellten Antrag behauptet oder vorgebracht hat und insofern ein Beharren auf eine Entscheidung der dortigen Behörde vorliegt. Selbst wenn die dortige Behörde eine Bindung an die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vereinen wollte (vgl. § 28 Abs. 5 VwGVG), wäre de facto jedenfalls eine Bindung an die dargestellte Sichtweise des VwGH zu beachten.

Diese Entscheidung konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden, nachdem der maßgebende, d.h. zuständigkeitsbegründende Sachverhalt unstrittig ist und kein Sachverhaltsvorbringen zu würdigen ist. Bereits auf Grund der Aktenlage steht fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist klar und geklärt (siehe die zitierten Entscheidungen zur örtlichen Zuständigkeit). Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter